

sein. Es entsprach den tatsächlichen Verhältnissen, wenn sich Peter selbst nach seiner Landung auf der Insel als *Aragonum et Sicilie rex* titulierte⁷¹); er regierte bis zu seinem Tode beide Reiche. Die Behauptung Alfons', die Sizilianer hätten ihm bis zu der Abtretung des Reiches (also 1285) als ihrem Herrn und König gehorcht, entspricht nicht der Wirklichkeit. Die Aussage ist nur von einem formaljuristischen Standpunkt aus zu verstehen und, da es an diesem 2. November in erster Linie um eine rechtliche Abklärung ging, für diesen Standpunkt aufschlußreich. Alfons weist auf seine Handlungsvollmacht hin, die ihm schon vor dem Ableben des Vaters solche Rechtsakte erlaube: *nostri iuris effectus et a patria potestate per emancipationem liberatus*. Ähnlich hatte er schon in der Bestätigungs-Urkunde von Celedonio betont: *confitentes nos fore sollepniter (sic!) emancipatum a dicto patre nostro*⁷²). Aus den Urkunden von Celedonio und Tarragona ist zu entnehmen, daß Alfons offensichtlich davon ausging, ihm und seinen Geschwistern gehöre Sizilien durch Erbrecht. Er selbst betrachtete sich darüber hinaus als rechtmäßigen Herrn und König Siziliens; auf Grund welcher besonderen Rechte oder Akte er dies tat, sagt er allerdings nicht. Vermutlich stützt er sich auf jenen Schenkungsakt König Peters, in dem dieser schon zu Lebzeiten seinem Universalerben alle Reiche abgetreten haben soll. Wir kennen diesen Vorgang, wie gesagt, nur aus einem Brief Alfons' an Papst Martin IV. vom Juni 1283⁷³). Auf eben diesem angeblichen Schenkungsakt beruht anscheinend auch Alfons' „Emanzipation“⁷⁴). Alfons geht davon aus, daß er aus dem Weisungsrecht seines Vaters durch „Emanzipation“ entlassen, dem Vater also formal mindestens gleichgestellt sei. Diese Handlungsvollmacht aber bildet neben dem angeblich rechtmäßigen Besitz Siziliens die Voraussetzung, um dieses Reich an Jayme abtreten zu können.

Man kann die Frage stellen, warum die in Celedonio bereits vollzogene Abtretung Siziliens ein halbes Jahr später wiederholt wurde, an eben dem Tag (2. November 1285), als der Vater auf Sizilien zugunsten der Kirche verzichtete. Es fragt sich weiter, ob Alfonsos Hinweis auf seine vom Vater „emanzipierte“ Entscheidungsfreiheit in Korrespondenz steht

⁷¹) Vgl. oben Anm. 47.

⁷²) *L a M a n t i a*, Dok. 1, S. 346, Dok. 2, S. 347.

⁷³) S. oben S. 101 f.

⁷⁴) Die einjährige Regentschaft zusammen mit seiner Mutter 1282/83 während der Abwesenheit Peters in Collo und Sizilien und auch das erst mit dem Tod des Erblassers rechtskräftige Testament Peters vom 3. Juni 1282 vermochten ein so weitgehendes Emanzipationsrecht jedenfalls nicht zu begründen.